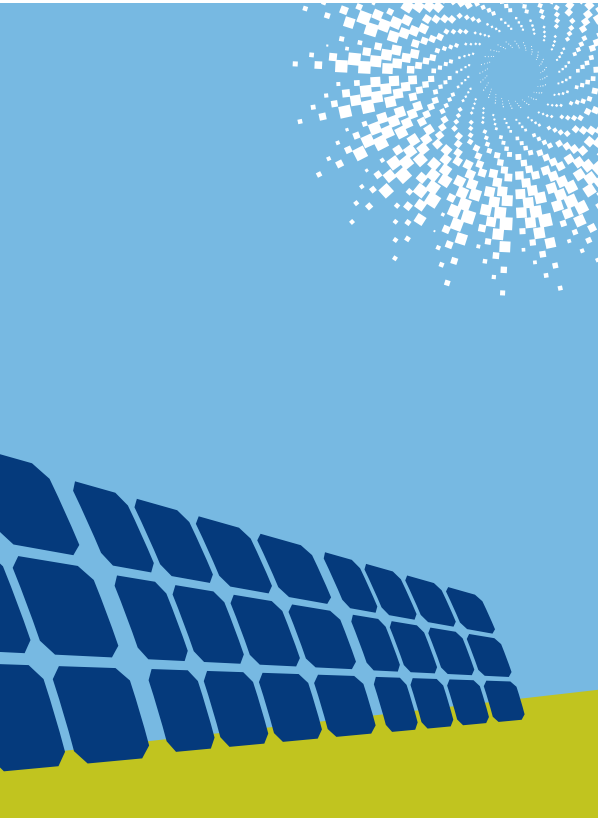
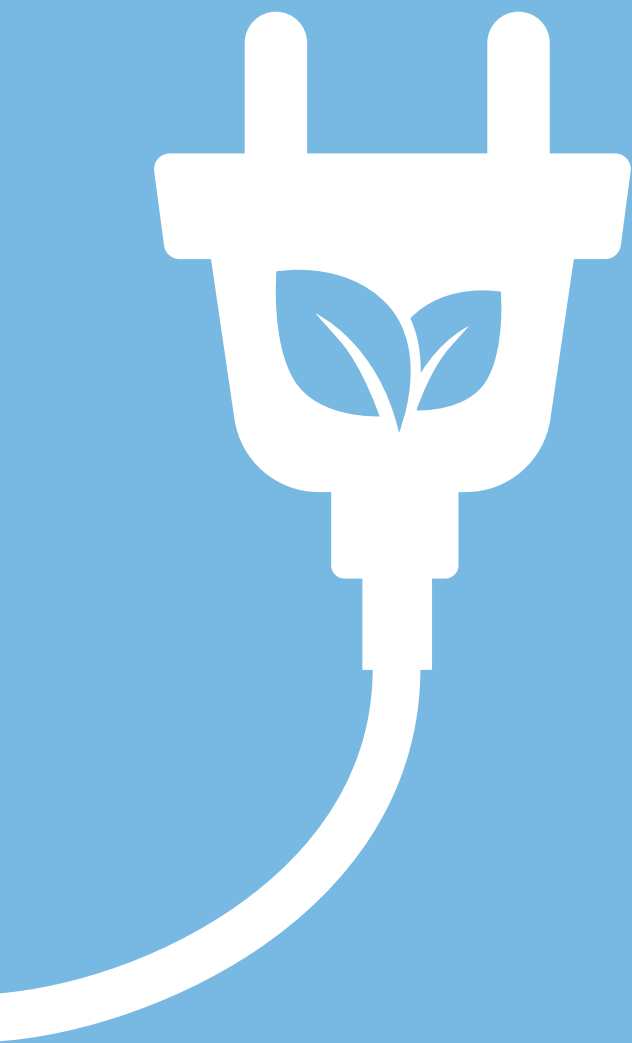




# Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik

## Erneuerbare Energien







Um den Weg zur Klimaneutralität zu gestalten, müssen wir unsere Stromversorgung verändern. Die Transformation in ein nachhaltiges und stabiles Stromnetz gelingt nur mit einem flächendeckenden Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Sonnenland Bayern setzen wir besonders auf Photovoltaik. Das gilt nicht nur für Dachflächen, sondern auch für freie Flächen.

Die kommunale Selbstbestimmung unserer Städte und Gemeinden ist uns besonders wichtig. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert in aller Regel eine gemeindliche Bauleitplanung. Mit einer transparenten Beteiligung in Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass alle öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt werden. Das fördert zugleich die Akzeptanz vor Ort.

Viele bayerische Städte und Gemeinden haben mit gezielten Flächenausweisungen bereits einen sehr guten Beitrag zum Ausbau der Solarenergie geleistet. Mit unserem Flyer möchten wir unsere Kommunen, private Planerinnen und Planer, Projektträger sowie alle Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich aktiv mit diesem zukunftsweisenden Thema auseinanderzusetzen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christ. Bernreiter', written in a cursive style.

Christian Bernreiter, MdL  
Bayerischer Staatsminister für  
Wohnen, Bau und Verkehr

## Welche Ziele verfolgt Bayern?

Mit dem Bayerischen Energieplan 2030 hat sich Bayern ehrgeizige Ziele für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien gesetzt. Die Stromerzeugung aus regenerativen Energien soll bis 2030 in Bayern auf rund 78 Terrawattstunden (TWh) verdoppelt werden. Der Anteil der Sonnenenergie soll dabei von rund 13 TWh auf 40 TWh mehr als verdreifacht werden.

## Warum Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen?

Das Baugesetzbuch enthält seit Sommer 2023 zwei Privilegierungstatbestände für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bundesautobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen
- § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB gilt für so genannte Agri-Photovoltaikanlagen

Im Rahmen dieser Privilegierungstatbestände ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise ohne vorherige Bauleitplanung im Außenbereich möglich.

In allen übrigen Fällen bleibt es hingegen bei dem bekannten Grundsatz: die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen setzt eine entsprechende gemeindliche Bauleitplanung voraus. Damit besitzen die Gemeinden das wesentliche Steuerungsinstrument für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

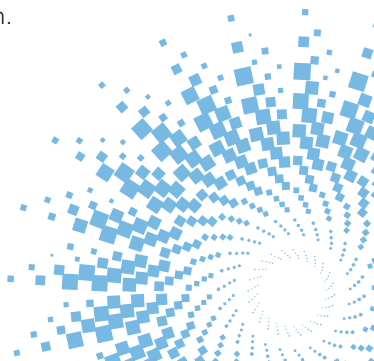
Das Bauleitplanverfahren ist die Gelegenheit für transparente und bürgernahe Planungsentscheidungen. Im Rahmen der darin vorgesehenen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie betroffener Fachbehörden können alle relevanten Belange vorgebracht werden. Im Gemeinderat werden diese dann gerecht gegeneinander abgewogen.

## Was gilt es zu beachten?

Die Standortsuche für Photovoltaikanlagen wird insbesondere von natur- und artenschutzfachlichen Kriterien, der Flächenkonkurrenz zu anderen beispielsweise landwirtschaftlichen Nutzungen und den Vorgaben der Raumordnung beeinflusst. Relevant sind daneben wirtschaftliche und technische Aspekte wie Sonnenscheindauer, Netzanbindung, Bodenbeschaffenheit oder förderrechtliche Kriterien.

Um eine optimale Verteilung der Anlagen im Gemeindegebiet zu erreichen, bietet es sich im Vorfeld einer verbindlichen Bauleitplanung an, frühzeitig auf städtebauliche Standort- und Energiekonzepte zu setzen.

Auf der **Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen** finden Sie nähere Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Anlagen, sowie zu vorbereitenden Standortkonzepten.



## Weiterführende Hinweise



Hinweise des StMB zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

[www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/bauplanungsrechtliche-zulaessigkeit](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/bauplanungsrechtliche-zulaessigkeit)



Hinweise des StMB zu vorbereitenden Planungsinstrumenten und Standorteignung

[www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente)



Umfassendes ministerielles Informationstool zum Thema Freiflächen-Photovoltaik: Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

[www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik)



Allgemeine Informationen zur Umsetzung kommunaler Planung: Planungshilfen für die Bauleitplanung

[www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/bauleitplaeneundsatzungen](http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/bauleitplaeneundsatzungen)



Impulse für engagierte Bürgerbeteiligung: Leitfaden Bürgerbeteiligung im Städtebau

[www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de](http://www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de)

## Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München

## Redaktion

Referat Bauplanungsrecht

## Bildnachweis

© Vectorstock, ISAR 3

## Gestaltung

ISAR 3 Büro für Kommunikation

## Klimaneutraler Druck

Druckerei Walch, Augsburg

## Bestellung

[www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de)

April 2024



---

## Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

---

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



[www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de)

Schon mit uns vernetzt?

